

## Klage gegen Knappensee-Sperrung

Der Anglerverein 57 geht am Verwaltungsgericht gegen das Bergamt des Landes Sachsen vor.

04.05.2017

Von Mirko Kolodziej



Diese Aufnahme ist drei Jahre alt, denn inzwischen ist der Knappensee im Bereich des Anglerzentrums in der Neubuchwalder Bucht durch die Sperrungen nicht mehr zugänglich. Durch eine an dieser Stelle geplante Seeverbreiterung würden den Anglern 2300 Quadratmeter Nutzfläche verloren gehen. Foto: Uwe Schulz

© Uwe Schulz

Zähneknirschen und Schimpftiraden hat die vom Sächsischen Oberbergamt (Soba) veranlasste bergtechnische Sanierung des Knappensees bereits jede Menge verursacht. Nun soll geklärt werden, ob sie überhaupt rechtmäßig ist. Der Anglerverein 57 beziehungsweise seine Anwältin Katrin Locke haben jetzt Klage beim Verwaltungsgericht Dresden eingereicht. Sie richtet sich gegen die vom Soba 2015 erlassene Allgemeinverfügung, die den See bis zum Ende des Jahres 2021 zur Sperrzone macht.

Der Anglerverein ist ebenso wie der benachbarte Anglerverein LBU und zwei Privatleute Mitglied im Anglerzentrum Knappensee e.V., dem ein Grundstück zwischen Groß Särchen und Maukendorf gehört. Laut Klageschrift sollen nun für die Sanierung nicht nur Vereinsgebäude abgerissen werden, sondern der Anglerverein 57 würde durch eine vorgesehene Verbreiterung der Wasserfläche im Bereich der Kanu-Regattastrecke auch noch 2 300 Quadratmeter Nutzfläche verlieren – aus juristischer Sicht ein massiver Eingriff in Grundrechte.

„Die Allgemeinverfügung vom 31.07.2015 ist formell wie materiell rechtswidrig“, erklärt Katrin Locke in ihrem sechsseitigen Schreiben an das Verwaltungsgericht. Beruft sich das Oberbergamt seit Jahr und Tag auf das Sächsische Polizeigesetz und die Hohlraumverordnung, müsste nach Ansicht der Kläger das Berggesetz Anwendung finden. Zur Folge hätte das andere Zuständigkeiten sowie andere Regularien, unter anderem Entschädigungen betreffend. Begründet werden die Zweifel an der Rechtsgrundlage damit, dass das Gebiet des heutigen Knappensees nach dem Ende des Tagebaubetriebs nie formal aus dem Bergrecht entlassen wurde. Bezug genommen wird auf Dokumente aus den 1980ern, die von Wiederurbarmachung und von Sanierungsplänen sprechen.

In Zweifel gezogen wird allerdings zudem, dass die großflächigen Zerstörungen im Uferbereich des Sees überhaupt notwendig sind: „Es wird ausdrücklich bestritten, dass eine für den Erlass der Allgemeinverfügung erforderliche Gefahrenlage besteht.“ Insofern auf Rutschungsgefahr durch den Grundwasserwideranstieg abgehoben wird, sind der Klage gleich mehrere interessante Schriftstücke beigelegt. So schrieb der im Soba-Auftrag am Knappensee tätige Bergbausanierer LMBV im Oktober 2012 an Werner Petrick, den heutigen Vereinschef der Knappenseerebellen, der Grundwasserwideranstieg in Groß Särchen sei abgeschlossen. Das Bergamt selbst erklärte vor zwei Jahren in einem Mediationsverfahren mit den Knappenseerebellen auch, seit wann: „seit Ende der 90-er Jahre“.

Allein aufgrund der Bodenverhältnisse aber, so Katrin Locke, sei sogenanntes Setzungsfließen ausgeschlossen: Dafür fehlten die erforderlichen Böschungswinkel. Die Folgerung der Anwältin: Das Soba „bedient sich einer eigens geschaffenen Gefahrdefinition, um damit ein über 100-Millionen-Euro-Projekt zu rechtfertigen. Mit Rechtsstaatlichkeit hat das nichts zu tun“. Aus Sicht des Anglervereins werde staatliches Handeln willkürlich gewählt. Schließlich sei nicht bekannt, ob die selbst im Polizeigesetz geforderte Abwägung mehrerer und geeigneter Maßnahmen überhaupt stattgefunden habe.

Basis für die Klage ist ein Widerspruch, den der Anglerverein bereits im August 2015 gegen die Allgemeinverfügung eingereicht hatte. Lange Zeit hatte das Soba sich daraufhin nicht gerührt, bis die Angler ein erstes Mal vor das Verwaltungsgericht zogen und eine Untätigkeitsklage einreichten. Erst daraufhin traf der Widerspruchsbescheid ein, ohne den die jetzige Klage formell überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Darin schreibt das Soba unter anderem, die Angler sollten doch bitteschön nachweisen, dass am Knappensee keine Gefahr bestehe. Schon dies, so Anwältin Locke, widerspreche dem Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns. Es sei gerade nicht zweifelsfrei nachgewiesen, dass wie vom Bergamt angeführt, an allen gekippten Bereichen am Ufer des Knappensees eine Setzungsfließgefahr besteht.